

ZH_OBERGERICHT UK080356 vom 17. August 2009

ZH Obergericht, 2009-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK080356

FR: ZH_OBERGERICHT UK080356 du 17 août 2009

IT: ZH_OBERGERICHT UK080356 del 17 agosto 2009

Erwägungen

E. 4

Die Vorderrichterin hat auf Vernehmlassung zum Rekurs verzichtet (Urk. 9). In ihrer gemeinsamen Rekursantwort beantragen die Rekursgegner, der Rekurs sei abzuweisen. Zur Begründung wird ausgeführt, in der angefochtenen Verfügung werde richtig festgehalten, dass gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB (gemeint offenbar die von der Einzelrichterin richtig zitierte neue Bestimmung von Art. 340 StGB) der Kanton Aargau und nicht der Kanton Zürich zur Beurteilung der in Frage stehenden Delikte zuständig sei. Die Zuständigkeitsvorschriften im Strafgesetzbuch seien zwingender Natur und könnten weder aus prozessökonomischen oder anderen Gründen abgeändert werden. Lediglich wenn in mehreren Kantonen Delikte begangen worden seien, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe, sei die Zuständigkeit unter den Kantonen gemäss Art. 350 StGB (nach geltendem Recht Art. 344 StGB) festzusetzen. Bei der Zuständigkeit sei auch zu beachten, dass Ehrverletzungsdelikte im Kanton Zürich in einem vom zivilrechtlichen Verfahren abgeleiteten Klageverfahren zu verfolgen seien. Werde im Zivilrecht am falschen Ort die Klage eingereicht, so sei mangels Zuständigkeit auf diese nicht einzutreten oder diese sei abzuweisen (Urk. 12).

- 4 - II. 1. In formeller Hinsicht [...] 2. In der Sache selbst ist die Einzelrichterin zum Schluss gelangt, dass die inkriminierten Ehrverletzungen gestützt auf Art. 340 StGB in die Gerichtsbarkeit des Kantons Aargau fallen. Dem stimmen auch die Rekursgegner zu (Urk. 12 S. 3), und der Rekurrent geht heute offenbar ebenfalls davon aus, wenn er beantragt, den Gerichtsstand Zürich aus prozessökonomischen Gründen beizubehalten bzw. die Sache an das zuständige Bezirksgericht im Kanton Aargau zu überweisen. 2.1. Geht in einem Kanton eine Strafanzeige oder ein Strafantrag ein, so haben die zuständigen Behörden von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den gesetzlichen Gerichtsstandsregeln ihre örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Der Gerichtsstand bestimmt sich dabei für alle im schweizerischen Strafgesetzbuch geregelten strafbaren Handlungen, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach den Art. 346 ff. aStGB bzw. Art. 340 StGB. Eine Ausnahme sieht das Strafgesetzbuch nicht vor; die bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmungen gelten daher ausnahmslos auch für die nur auf Antrag strafbaren Ehrverletzungen (BGE 122 IV 254 Erw. 3b). Nicht massgebend sind – entgegen der Auffassung der Rekursgegner – zivilprozessuale Regeln. Die Gerichtsstandsregelung – so die Kommentatoren Trechsel/Lieber – weist einen eigenartigen Rechtscharakter auf. Einerseits sollen möglichst klare Kriterien gesetzt werden, die einen raschen, eindeutigen Entscheid ermöglichen, andererseits geben Art. 262, 263 BStP der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes die Kompetenz, aus Zweckmässigkeitsgründen anders zu entscheiden, und auch die Kantone können abweichende Vereinbarungen treffen. Die betroffenen Personen (Verfolgter, Antragsteller, Kläger, Anzeiger) haben keinen

Rechtsanspruch auf den „natürlichen“ Richter (Trechsel/Lieber, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, N 7 vor Art. 340 mit Hinweisen). 2.2. Hält sich ein Kanton für unzuständig, so darf er nicht einfach einen Nichteintretensentscheid erlassen (bzw. eine Nichtzulassung der Anklage verfügen, wie

- 5 - das die Einzelrichterin des Bezirkes Zürich getan hat). Vielmehr muss die befassende Behörde von Amtes wegen mit den Behörden des Kantons, den sie für zuständig erachtet, Verbindung aufnehmen und über die Zuständigkeit verhandeln (Entscheid der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 13. Februar 2008, BG.2008.5, Erw. 3.1; BGE 100 IV 125 Erw. 1; Trechsel/Lieber, a.a.O., N 6 zu Art. 345; Stratenwerth/Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, N 3 zu Art. 345; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht,

E. 6

Auflage 2005, N 41 je mit Hinweisen). 2.2.1. Einigen sich die Behörden auf einen Gerichtsstand, so ist damit grundsätzlich unwiderruflich die Zuständigkeit begründet (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O.; Trechsel/Lieber, a.a.O.; N 7 zu Art. 345). 2.2.2. Kommt keine Einigung zustande, liegt ein streitiger Gerichtsstand vor und die kantonale Behörde muss von Amtes wegen das Verfahren nach Art. 345 StGB einleiten, d.h. einen Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes im Sinne von Art. 279 Bundesstrafrechtspflege erwirken (Trechsel/Lieber, a.a.O., N 8 zu Art. 345; Stratenwerth/Wohlers, a.a.O., N 3 a.E. zu Art. 345). Zu beachten ist dabei, dass das Bezirksgericht Zürich bzw. dessen Einzelrichterin nicht aktivlegitimiert wäre, ein entsprechendes Gesuch im Namen des Kantons Zürich beim Bundesstrafgericht einzureichen. Wie dessen I. Beschwerdekammer in einem vergleichbaren Fall, in welchem es ebenfalls um den Gerichtsstand in einer Ehrverletzungssache ging, festhielt, ist einzig die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gemäss § 6 lit. m der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2004 (LS 213.21) berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten den Kanton Zürich vor der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes zu vertreten (Entscheid der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes vom 9. Mai 2008, BG.2008.11, Erw. 1.2). Sollte sich die Einzelrichterin nicht mit der zuständigen aargauischen Behörde über den Gerichtsstand im vorliegenden Fall einigen können, müsste sie die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ersuchen, die Frage vom Bundesstrafgericht klären zu lassen.

- 6 - 2.2.3. Angemerkt sei, dass Vergehen gegen die Ehre im Kanton Aargau ähnlich wie im Kanton Zürich im Privatstrafverfahren beurteilt werden (§§ 181 ff StPO-AG). Bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ist § 33 StPO-AG zu beachten. 3. Zusammenfassend dringt der Rekurrent mit seinem Hauptantrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung durch. Die Rekursinstanz kann aber weder dem Rekursantrag lit. a noch dem Rekursantrag lit. b Folge geben, ist doch die Frage, ob der Gerichtsstand Zürich aus prozessökonomischen Gründen beizubehalten ist, im Rahmen eines Meinungsaustausches mit der zuständigen Behörde des Kantons Aargau erst noch zu diskutieren, und wäre eine allfällige Überweisung der Sache an den Kanton Aargau eine Folge einer entsprechenden Einigung bzw. eines Gerichtsstandsentscheides der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes. Der Rekurs ist demnach im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen. III. Die Auflage der Kosten und die Zuspreehung einer Entschädigung erfolgen in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten. Von dieser Regel kann in begründeten Fällen abgewichen werden,

namentlich wenn sich eine Partei in guten Treuen zu ihren Anträgen veranlasst sah (§ 396a StPO). Der Rekurrent obsiegt mit seinem Hauptantrag und die Rekursgegner, welche den Hauptantrag und beide Alternativanträge ablehnen, unterliegen vollständig. Bei dieser Sachlage sind die Kosten vollumfänglich den beiden Rekursgegnern, je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung, aufzuerlegen. Zu einer Prozessschädigung an den Rekurrenten sind sie nicht zu verpflichten, sind doch im Rekursverfahren für den Rekurrenten kaum wesentliche Umtriebe entstanden. IV. Gegen den vorliegenden Entscheid ist eine Beschwerde im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes in Bellinzo-

- 7 - na gegeben (Entscheid der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes vom 13. Februar 2008, BG.2008.5, Erw. 2). Die Beschwerdefrist beträgt analog zu Art. 217 BStP fünf Tage.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.